
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 17.05.2011

Nr. 28

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Real Estate Management and Construction Project Management
(REM + CPM)
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 17.05.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Weiterbildungsstudiengang Real Estate Management and Construction Project Management (REM + CPM). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Für das gesamte Studium einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 100 Leistungspunkte (LP) vergeben; davon entfallen 20 LP auf die Master-Thesis.
- (3) Das Studium ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Real Estate Management and Construction Project Management erfüllt, wer
 1. die Bachelor- oder die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Anlagenplanung und Verfahrenstechnik, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jura und verwandten Fachrichtungen mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit oder mindestens 200 ECTS-Leistungspunkten oder ein mindestens gleichwertiges Studium an einer Hochschule abgeschlossen hat und
 2. eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist und
 3. in einer Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgespräches mit der Zulassungskommission gemäß § 5 in einem Umfang gemäß § 15 Abs. 7 nachgewiesen hat, dass er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management verfügt sowie

4. den erfolgreichen Abschluss
 - a) der DSH¹ oder des DAF-Testes² als ausländischer Studierender oder/und
 - b) des TOEFL³ bis zum Beginn des Studiums an der University of Aberdeen als nicht englischsprachiger Studierender nachweist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenen Studiengängen von weniger als sieben Semestern oder mit weniger als 200 LP kann eine einschlägige langjährige Berufserfahrung mit bis zu 30 LP angerechnet werden. Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird dem betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Zeugnis der Masterprüfung ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Masterprüfung und somit Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus zwei am Studiengang REM + CPM beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik oder des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Prüfungen vor Beginn des nächsten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Masterprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Der Lernfortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten wird durch Leistungsnachweise und Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems (ECTS) festgestellt.
- (3) Die Leistungspunkte (LP) spiegeln den durchschnittlichen zeitlichen Studienaufwand wider, um einen vorgegebenen Lernfortschritt zu erreichen. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. LP bilden die Gewichte erfolgreicher Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des

1 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

2 Test Deutsch als Fremdsprache

3 Test of English as a Foreign Language

Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Modulverantwortlichen die Prüfung organisieren und durchführen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Masterarbeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung nach Maßgabe der Modulbeschreibung (im Anhang) abgeschlossen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Mit den Prüfungen werden die folgenden Leistungspunkte erworben:

1. Architektur, Stadt- und Regionalentwicklung	7
2. Projektentwicklung und Immobilienbewertung	7
3. Immobilienmarketing und Kommunikation	5
4. Projektmanagement	6
5. Bautechnik	6
6. Nachhaltige Gebäude- und Infrastrukturplanung	6
7. Bau- und Immobilienrecht	5
8. Real Estate Management	7
9. Real Estate Asset Management (GB)	10
10. International Business (GB)	10
11. Baumanagement	7
12. Unternehmensführung	4
Summe Leistungspunkte der Module	80
13. Masterarbeit	20
Summe Leistungspunkte	100

- (3) Die Masterarbeit kann in der Regel erst angefertigt werden, wenn mindestens 55 der erforderlichen 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Zum Bestehen der Masterprüfung müssen 100 LP erworben werden. Davon entfallen 20 auf die Masterarbeit.
- (5) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 11 Prüfungen

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des betreffenden Fachgebietes Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden durch Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Studienarbeiten, Hausarbeiten, Referaten sowie durch Präsenz- und Eigenleistungsstunden erworben.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit ist dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Die Klausurarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (4) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal zum jeweils nachfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen und wurde diese bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 6 zu absolvieren. Diese wird jedoch höchstens mit „ausreichend“ bewertet.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu drei Kandidaten abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel mindestens 20, höchstens 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Ist eine Prüfung und auch die mündliche Ergänzungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (9) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidat die Aufgabenstellung für eine Masterarbeit spätestens 3 Monate vor Ende des 4. Semesters erhalten kann.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 100 Seiten ohne dazugehörige Anlagen betragen.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatsüberprüfung auf CD- oder DVD-ROM zur Plagiatsüberprüfung beizufügen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Tag der Abgabe auf einen Feiertag oder ein Wochenende, so ist die Arbeit am darauf folgenden Werktag abzugeben. Als fristgerechte Abgabe gilt der Poststempel.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Aufgabenstellung der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.
- (4) Falls die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.
- (5) Vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der Wiederholung der Masterarbeit hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einem Kolloquium vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung des Kolloquiums gelten die § 11 Abs. 5 bis 7 und § 14 entsprechend. Aufgrund des Kolloquiums wird die Note für die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (6) Ist die Masterarbeit in der Wiederholung und auch das anschließende Kolloquium nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.
- (3) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

- (5) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit ist jeweils durch die Zuordnung der LP gemäß § 10 Abs. 2 festgelegt.
- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (7) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang REM+CPM der drei vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.05.2011.

Wuppertal, den 17.05.2011

Der Rektor der
Bergischen Universität Wuppertal
Prof. Dr. Lambert T. Koch

Anhang

Modulübersicht für den weiterbildenden Masterstudiengang Real-Estate-Management and Construction Project Management an der Bergischen Universität Wuppertal

12.05.2011

Modul	Studienmodule/Fachprüfungen	Semester- wochen- stunden (SWS)	Vor- und Nach- bereitungs- stunden	Leistungs- punkte	Leistungspunkte im Semester			
					1.	2.	3.	4.
01	Architektur, Stadt- und Regionalplanung		142	7				
	Vorlesung	4,92	56	4	4,00			
	Semesterbegleitende Fallstudie - Projektentwicklung		30	1	1,00			
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5	0,50			
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5	1,50			
02	Projektentwicklung, Immobilienbewertung und -marketing		118	7				
	Vorlesung	6,77	32	4	4,00			
	Semesterbegleitende Fallstudie - Projektentwicklung		30	1	1,00			
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5	0,50			
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5	1,50			
03	Kommunikation		82	5				
	Vorlesung	4,92	26	3	3,00			
	Präsentation und Ausarbeitung Gaik	0,15	28	1	1,00			
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	28	1	1,00			
04	Projektmanagement		104	6				
	Vorlesung	5,54	18	3		3,00		
	Semesterbegleitende Fallstudie - Projektmanagement		30	1		1,00		
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5		0,50		
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5		1,50		
05	Bautechnik		104	6				
	Vorlesung	5,54	18	3		3,00		
	Semesterbegleitende Fallstudie - Projektmanagement		30	1		1,00		
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5		0,50		
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5		1,50		
06	Nachhaltige Gebäudeplanung		104	6				
	Vorlesung	5,54	18	3		3,00		
	Semesterbegleitende Fallstudie - Projektmanagement		30	1		1,00		
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5		0,50		
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5		1,50		
07	Bau- und Immobilienrecht		76	5				
	Vorlesung	5,54	33	3,5		3,50		
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5		1,50		

08	Real Estate Management		110	7				
	Vorlesung	7,38	24	4			4,00	
	Semesterbegleitende Fallstudie - Interdisziplinäres Immobilienmanagement		30	1			1,00	
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5			0,50	
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5			1,50	
09	Real Estate Asset Management (GB)		275	10				
	Vorlesung	1,85	66	3			3,00	
	Assignment 1 (schriftliche Ausarbeitung vor Ort in englischer Sprache)	0,00	60	2			2,00	
	Presentation (Präsentation vor Ort in englischer Sprache)	0,08	29	1			1,00	
	Assignment 2 (schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache)	0,00	120	4			4,00	
10	International Business (GB)		270	10				
	Vorlesung	1,85	66	3			3,00	
	TOEFL-Test	0,38	55	2			2,00	
	Presentation (Präsentation vor Ort in englischer Sprache)	0,08	29	1			1,00	
	Assignment (schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache)	0,00	120	4			4,00	
11	Baumanagement		158	7				
	Vorlesung	3,69	72	4			4,00	
	Semesterbegleitende Fallstudie - Interdisziplinäres Immobilienmanagement		30	1			1,00	
	Semester Abschluss Colloquium	0,15	13	0,5			0,50	
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	43	1,5			1,50	
12	Unternehmensführung		78	4				
	Vorlesung	3,08	20	2				2,00
	Modul Klausur (120min / 45min = 2,6h)	0,15	58	2				2,00
MA	Masterarbeit		600	20				20,00
Summen		59,92	2.221	100,0	19,00	18,00	34,00	24,00